

Stück.

57

Verfahren zu zerstörgen, und aufzuheben, an-
bey der beklagte Richter in die desfalls sowohl,
als auch dahier aufgegangene Kosten nach
rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen, so
dann dahier Commissio zu erkennen seye, von
denen Gebrüdern S. einen ordentlichen Statum
der väterlichen Hinterlassenschaft, wie auch
Schulden vorbringen, und rechtfertigen zu las-
sen, die sich gemeldet habende Glaubigere dar-
über zuvernehmen, dieselben zur Rechtfertigung
ihrer Forderungen anzurweisen, die väterlichen
Schulden, von derer Söhne den ihrigen ordent-
lich abzusondern, und ferner rechtlicher Ord-
nung nach zu verfahren.

VII.

Von Revolutarischer Erbung.

§. I.

Als Walraf Wilhelm Adam Freyherr
von S. Besitzer des Rittersches B. im
Jahre 1742. ohne Leibes-Erben verstor-
ben; so hat nebst verschiedenen andern auch der
Freyherr von S. zu F. sich als nechster revolu-
tarischer Erb ermeldten Rittersches B. ange-
geben, zu Behauptung seines Erb-Rechtes fol-
gende Stamm-Zafel

D s

Joana

Joannes von Z.

Joannes von Z.

per divisionem accepit B.

Maria von L. uxor.

Joannes von Z.

Maria de Z. nupta
Joanni von J.

Theodorus von Z.

Veronica von J. nupta
Casparo de G.Maria von Z. nupta
Francisco de S.

Caspar de G.

Walraff de S.

Georg Reinhard de G.

Walraff Wilhelm Adam
de S. de cuius successione
sgitur.

Ludewig Caspar de G.

Henrich de G.
modernus actor.

beygeleget, und daraus die Folgerung hergeleitet, daß, gleichwie der Rittersitz B. ein Erb oder Stock- und Stamm-Gut derer von Z. wäre, sodann er von dem Johann dem Erstern herstammte; also er auch für ein ohngezwiefelter revoluntarischer Erbe müßte gehalten werden.

§. 2.

Diesem, wie auch allen übrigen sich angebenden widersetzte sich die Freyfräulein von S. zu S. widersprache den beygebrachten Stammtafeln, und streifete sich darauf, daß sie nach den gemeinen Rechten die nächste Anverwaltung

einne

Stück.

59

lime des Verstorbenen wäre, mithin bey dem Rittersitz B. wenigstens so lange gehandhabet werden mühte, bis daran die revoluntarische Erben ihre Klage erwiesen hätten.

§. 3.

Solches gewann auch den vollkommenen Besfall, und wurde also am 27ten Januarii 1746. zu recht erkannt, daß beklagte Freyfräulein von S. modo Freyherr von E. bey der ergriffenen Possession, und dessfalls erhaltenen Manutentenz des Rittersitzes B. cum ap- & dependentiis inhaesive, und so lange zu haben, bis daran der Kläger Freyherr von G. zu S. und übrige revoluntarische Prätendenten extrema, sive requisita Successionis revoluntariz vollständig werden erwiesen haben.

§. 4.

Wider diese Urtheil beschwerte Flagender Freyherr von G. sich zwar bey dem Geheim-Kathe, ergrieffe aber kein ordentliches Rechtsmittel; mithin wurde er nicht nur von dannen abgewiesen, sondern zugleich von dem Hofrathc Commissio ertheilet, nach Innhalt der Urtheil vom 27ten Januarii 1746. zu verfahren, soler gestalten partes hinc inde zu hören, und ab dem Verfolg gutachtlich zu referiren.

§. 5.

Indessen Gefolg setzte der Kläger seine Sache zwar fort, brachte einige neue Beweisstücke

Subz

Sub lit. S. T. V. W. X. Y. & Z. bey, und bes
gehrte bey dem Schlusse der Sache, daß sichere
bey dem Hofgerichte vormals gepflogene Acta
in causa von Z. contra von R. möchten bey-
registrirret werden. Dieweilen immittels der
Kläger nicht alle seine Beweisstücke, noch die
Urbilden davon übergeben, so wurde am 20ten
Decembriß 1747. fernere Commissio ertheilet,
unter ausdrücklichem Vorbehalt der Kläger-
scher Seiten verursachten expensarum retarda-
tæ litis dem Klägern sub Termino peremptorio
von dreyen Wochen aufzugeben, daß er die an-
te sententiam de 27. Januarii 1747. so wohl,
als auch ex post beygelegte documenta, wel-
che er pro plenariè probandis requisitis succe-
sionis revolutariæ hinlänglich zu seyn ver-
mepnte, in originalibus salva re- & irrele-
vantia coram commissione aufzlegen solle.

J. 6.

Von sothanem Commissorio revidirte der
Kläger, wirkte auch währenden revisoriæ die
Beyregistirung der alten Acten in Sachen von
Z. contra von K. aus, und erhielte am 7ten
Januarii 1750. eine Urtheldahin: daß revisio
theils wohl, theils übel gehetten, das deposi-
tum zu restituiren, und es bey der Hofraths Ur-
thel quoad productionem originalium zu be-
lassen, bis nach derer production und Einsicht
über die deferirten juramenta gestalten Sachen
nach noch zur Zeit vorzubehalten, und endlich
übigen Endes commissio aufzutragen seye.

§. 7.

§. 7.

Nunmehr ware es an deme, daß der Beschuldigte zu Auflegung seiner Beweissstücke sich anschicken mußte. Solches bewirkte er also, und nahme zugleich aus den beyregistirten alten Acten eine Bestättigung, und Befestigung seiner vorherigen Proben her. Bey Aburtheilung der Sache wurde immittelst dieses alles fär ohnerheblich, und ohnzulänglich erkennet, mithin am 20sten Merz 1752. die Beurtheil dahir eröffnet: Würde Freyherr von E. sowohl, als die Freyfräulein von S. zu S. das deferirte juramentum dahir ausschwöhren, daß sie der A& N. 134. specificirten Brieffschaften keine haben, weder gehabt haben, noch auch wissen, was mit deme vorgangen; alsdann ferner erahehen solle, was rechtens.

§. 8.

Hierauf nahme der Kläger seinen recursum ad Principem, und bittete, daß die Sache zu dem Hoflager eingefordert, und von daher auf eine ohnpartheyische Universität möchte verschickt werden. Selbiges erhielte er auch, jedoch nicht mit dem mindesten Vortheile, sondern bey abermahliger der Sache Beurtheilung fielte der Rechtspruch am 3ten Julii 1754. dahir aus, daß der End nach Maasgabe des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides von dem Freyherrn von E. wie auch der Freyfräulein von S. in personis auszschwöhren, und des Endes

Schulte

Schultheissen zu S. commissio aufzutragen
seye.

§. 9.

Nach ausgeschworenem Eyde sonne der Kläger ein neues Mittel aus. Er wärmtie nicht nur dasjenige, so er aus den alten Acten vorhin schon hervorgesuchet, und angeführt, wieder auf, sondern er fügte auch neue Beylagen, oder Beweisthümer der Stammtasel hinzu. Hierüber wollten die Beklagten aber sich keineswegs äusseren, sondern wendeten dagegen ein, daß der definitivam in ventre habender Bsp. Urthel ein vollkommenes Genügen geleistet, mithin all weiteres Schreibwerk ohnstatthaft, und ein mehreres nicht dann die Endurtheil übrig seye.

§. 10.

Da nun in diesem Punkte die Sache ordentlich geschlossen wurde; so ergienge am 10ten April 1756. der Rechtsspruch, daß Beklagte über die auch noch dato derer Hofraths Scheiden eingebrauchten probatorialia, und darunter inspecie über den Innthal der in Sachen Johann, so dann Mariæ, & Gertrudis de Z. wider ihre Vormünder den von K. und von G. bey dem Gülichén Haupt, fort ehemähligen Hofgerichte gepflogenen und zu gegenwärtiger Sache beyregistirten Actorum judicialium, mithin über die von klagendem Freyherrn von

von G. in übergebener weitern Deduction
Sub Act. N. 188. wie auch in unterthänigster
Erinnerung Sub Act. N. 191. aus sothanen
Actis angeführten passus des von ihnen dage-
gen gethanen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert in ihrer Special- und punctirlichen
Gegennothdurft zu erklären schuldig, und die-
se producta denenselben des Endes zu commu-
niciren, auch inspectio actorum zu verstatte,
so dann klagendem Freyherrn von G. aufzuge-
ben seye, die übrigen aus den in Sachen frey-
herrlichen Erbgenamen von S. zu S. contra
allegirte Probatorial-Stücke in Copiis au-
thenticis beyzubringen, welchem vorgangen,
darauf ebenfalls ergehen solle, was rechtens.

§. II.

Von dieser am 13ten April intimirten
Rechts-Erkenntnisse haben Beklagte den 21sten
selbigen Monats coram Notario & testibus
zum Kayserlichen, und Reichs Cammer-Ges-
richt provociret; da aber solche Berufung für
ohnstatthaft angesehen, und also denen Pro-
vocanten davon abzulassen unterm 20sten May
befohlen wurde, so haben dieselben am 28sten
selbigen Monats von diesem Befehle so Dank
rührten Urtheil am 19ten Junii revidiret, die
gebettene Revision, oder Nachsehung derer
Acten unterm 11en Julii erhalten, und den
25

ten selbigen Monats die Strafgelder mit ^{25:}
Goldgl. erleget, mithin die Nothfristen um so
richtiger gestellet, je ausdrücklicher in der
Revisions-Ordnung §. 3.

enthalten, daß falls jemand in Sachen, wo
von die Berufung ohnplazgreiflich, zu denen
Reichs-Dicasterii provocirte, selbigem jedan-
noch die Revision innerhalb zehn Tagen à die
notitiae der abgeschlagenen Processen, einzus-
führen erlaubt seyn solle.

§. 12.

Als viel demnach die Hauptſache anzusetzen
ſehen die Revidenten ihr fürnehmstes Beschwer-
darinnen, daß nemlich an statt der angeho-
ten Endurthel, und Endigung des Possessorii
der Gegner auch so gar ohne Vorbehaltung,
oder Erwehnung der wegen des verzögerten
Processes verursachten Kosten zu fernerer
Handlung zugelassen, derselben gleichwohl zu
Erweisung der vier jüngeren Ahnen nicht ein-
mal angewiesen, vielmehr ihnen über vorher
ſchon von dem Signern übergebene Beweis-
stücke ſich zu erklären aufgegeben, und also nicht
nur ein neuer Proceß angefangen, sondern auch
beſ das possessorium mit dem petitiorio woltte
vermischt werden.

§. 13.

Betrachtet man den bisherigen der Sache
Verlauf, und ſiehet die Beweggründe ein,
woraus

woraus die vorherigen Urthelen geflossen; so ist
gar leichte zu ermessen, in wie weit das ange-
brachte Beschwer gegründet seye. Vor der oben
§ 7. angezogenen Urthel begehrte der Revisus
sion, daß die alten Acten in Sachen von Z.
contra von K. möchten beyregistriert werden.
Dieses erhielte er auch obangeführter massen
währenden Revisorii, gleichwohlen aber wurde
die vorige Urthel quoad productionem origi-
narium bestätigt, und nur in Ansehung des
Eydes reformirer. Als der Revisus hierauf
seine Beweistücke auflegte, und aus den al-
ten Acten all dasjenige, was ihm vortheilich zu
schnielle, und worüber die Revidenten nach
Vorschrift der Urthel a qua sich annoch erklä-
ren sollen, abermals, und weitwendig anführ-
te; so wurde selbiges für erheblich eben so wenig
als vorhin geachtet; sondern von dem Referen-
ten beede extrema actionis, qualitatatem nimi-
rum Stemmaticam, & descententiam à primo
acquirente ohnerwiesen zu seyn, angeführt;
ja sogar dahin geschlossen, daß Beklagte, nun
intheire Revidenten bey dem Ritterfize B. in
possessorio salvo petitorio zu handhaben wä-
ren, wann nicht die in der Urthel vom 7ten
Januarii 1750. enthaltene Clausel des Eydes
annoch einigen Anstand verursachte. Diesem
pflichtete auch nicht nur der Geheim-Rath bey,
und erblickte die §. 7. angeführte Bey-Urthel:
Nehmlich würde Greherr von S. sowohl, als
die Freyfräulein von S. den Eyd ausschwo-

ren, alsdann ferner ic. sondern es genehmigte zugleich die Regierung zu M. als wohin die Sache statt der Universität hingeschicket worden, solchen Spruch, und truge dahin an, daß die Sache ob defectum gravaminum lediglich zu weiterem rechtlichem Verfahren zu remittiren seye.

§. 14.

Haben nun beide Urthels-Verfassere dassjenige, so der Revisus aus den alten Acten angeführt, entweder übergangen, oder aber als ohnerheblich, und zwar mit Rechte verworfen; seynd die angeführte Stellen rechtlich verworfen worden; so macht sich der Schluß von selbsten, daß es sehr widerrechtlich seyn würde, wann die Revidenten über solche ohnerhebliche Sachen sich annoch näher erklären sollten. Sollten auch die aus den alten Acten genommene Beweisstücke übergangen, oder widerrechtlich verworfen seyn; so konnte selbiges jedoch durch die Urthel a qua nicht mehr gebessert werden; immassen durch Endigung derer Instanzen und Rechtsmitteln, die vorigen Urthelen ihre Rechtskraft erreicht hatten, und folglich es bey der letztern Urthel nur platterdings darauf ankame, ob, und welchergestalten geschworen worden.

§. 15.

Ein solches hat auch der vorige Referent sowohl, als der Rath selbst schon vorhin sattsam

merkenet. Nehmlich auf des Revisi Begehr, daß auf die Act. N. 188. übergebene De-duction ein Communicatorium ertheilet werden möchte, truge jener folgender massen an: Das à Supplicante sub N. Act. 31. gebekennet Decretum communicatorium, oder zu Spe-cial-Eklärung über die seiner Seits sub N. Act. 188. convoluti quarti übergebene De-duction hat sub præsenti revisorio keine statt, sondern wäre der in Sachen ergangene letztere Bescheid vom 3ten Julii jüngsthin anvorderist zu reproduciren, und zu befolgen.“ Mit welchem Antrage sich auch dieser fügte. Mein was ist wohl klarlicher, was überzeugender, als eben dieses? Hätte man dafür gehalten, daß die Revidenten über die aus den alten Acten hergenommenen Proben annoch zu vernehmen, und fernere Handlung zu verstatten wäre; so hätte man dieses ja nun Zeit zu gewinnen, auch viele unmöthige Kosten zu ersparen viel füglicher vor dem Eyde, oder doch zugleich veranlassen, und beförderen können. Da immittelst vor dem Eyde die fernere Handlung nicht zu gelassen, sondeen rundaus abgeschlagen wor- den, so wird auch nach ausschworinem Eyde, (falls man nicht wanken, sondern bey dem einmal gefassten Schlüsse beharren will) ein gleiches gesagt, und behauptet werden müssen.

S. 16.

Daran ist um so weniger zu Zweiflen, als nebst den obangesührten Umständen zugleich die

Unerheblichkeit und Unzulänglichkeit, der aus den alten Acten angezogenen Stellen bey dem ersten Anblieke sich offenbar zu Tage leget. Aus jetzt berührten Acten erhellet zwar, daß Johann von Z. das nach der §. 1. gesetzten Stammtafel Johann der zweytere mit der Maria von L. zu M. sich verehelicht, und mit selbiger nebst anderen Kindern einen Sohn gezeuget, welcher sich Johann genennet, und Herr von B. geschrieben hat. Desgleichen ist daraus zu ersehen, daß nach Absterben Johann des zweytern die hinterlassenen Kindern angeordnete Vormünder das Haus B. verwaltet und verpflichtet haben. Endlich wird auch dadurch erwiesen, daß die Maria von Z. mit dem Johann von J. vermählt gewesen. Dahingegen aber ist daraus nicht zu entnehmen, ob der Johann der zweytere das Haus B. Zeitlebens jemal besessen, ob er es von seinen Eltern, welche annoch ohngewis, und ohnerwiesen, ererbet, oder mit seiner Ehefrau erheyrrathet, oder während der Ehe erworben, oder ob er es nie besessen, sondern dessen Kinder solches allerfalls durch einen Neben- oder Seitenfall erhalten haben.

§. 17.

Man wird vielleicht sagen: es seye allerdinges zu vermuthen, daß die Kinder das Haus B. von ihrem Vatter Johann dem zweytern ererbet haben. Allein aus welchen Ursachen? Ja solle dahier denen Muthmaßungen

sungen statt gegeben werden; so seynd weit
stärkere Gründe obhanden, das gerade Wi-
derspiel zu vermuthen. Es seynd nemlich die
von der Wittiben des Johann des zweytern
nachgelassenen Gereiden von denen Vormündes-
ren im Jahr 1571. die auf dem Hause B. ge-
wesenen Gereiden hingegen allererst im Jahre
1573. aufgezeichnet, oder inventarisiert, mit-
hin zwischen diesen beiden Gereiden ein Unter-
schied gemacht worden. Zudem wird in
der von denen Vormünderen mit dem
Halbwinnern des Hauses B. gepflogenen
Rechnung angeführt, daß der Halbwinner
wegen der im Jahre 1570. erfallenen Pfache
mit der Jungfern seelig, fort Petern J. und
Hentrich von B. sich berechnet habe. Ueber dies
ist auch weder aus denen Rechnungen, noch
aus dem inventario einiger massen zu ersehen,
daß Johann der zweytere das Haus B. beses-
sen, und seinen Kindern hinterlassen habe.

S. 18.

Will man auch gleich wider die angeführ-
ten Umstände einmal zugeben, und fest stellen,
daß das Haus B. von Johann dem zwey-
tern herrühe; so kan der Revisus jedannoch
aus den alten Acten nicht erweisen, daß das
Haus B. dem Johann dem dritten bey
der Theilung, oder sonst aus der väter-
lichen Erbschaft anerfallen seye. Ohne ist
war nicht, daß derselbe sich Herr zu B.
gesrieben, und wie die Vormünder ihme

vorwerfen) im Jahre 1577. auf seinem hause zu B. niedergesetzt habe. Daraus läßt sich aber ein Schluss und Folge um so weniger machen; als eines theils (wie in denen Actis klarlich zu lesen) die Vormünder mit dem Halbwinner des Hauses B. bis im Jahre 1577. inclusive abgerechnet, und dadurch fasssam an Tage gelegen haben, daß der Zeit als der Johann sich zu B. niedergesetzt, die Theilung noch nicht vorgegangen seye; zumalen die Vormünder besagten Johann beschuldigen, und vorrügen, daß er im Jahre 1577. die Pflichtung, und Handlungen, so zwischen ihnen, und dem Halbwinnern ebendasen aufgerichtet worden, seines Gefallens und ohne ihre Zustellung abgeändert habe. Da auch andertheils erwehnter Johann noch im Jahre 1601. mit seinen beiden Schwestern Gerdrat, und Maria in Sachen ihrer wider die Vormünder den Anwalt zu Ausschöpfung des Endes: daß sie von geforderten Rechnungen, inventario, und hinterhabenden Scheinen nichts verbracht, bevollmächtiget; so gibt dieses ein klares Kennzeichen ab, daß die Erbschaft dem Johann nicht allein zugehört, sondern die beiden Schwestern daran mit Theil gehabt haben. Woraus dann ferner folget, daß die Theilung, oder weine das Haus B. in der Theilung zugesassen, ohnumgänglich müsse erwiesen werden.

§. 19.
 Gesetz jedoch: es könnte durch obangeschaffte Umstände erwiesen werden, daß das B. dem Johann anerfallen seye; so ist solches gleichwohl noch nicht zulänglich, sondern von dem Reviso darzuthun, daß der in Stammtafel gesetzte Theodor von Z. ein Sohn Johann des drittens gewesen, und von seinem Vatter das Haus B. geerbet habe. Davon ist indessen in den oft angerührten alten Acten nicht die mindeste Spur anzutreffen, und all dasjenige, so Revisus in Gefolg der Urtheil a qua aus den in Sachen Freyherrlicher Erbgenamen von S. contra von K. & von H. und sonstigen Acten beporingen solle, auch bereits würklich bezeugt hat, schon vor der Urtheil vom 27ten Januarii 1746. wie auch dem Commissorio vom 20ten Decembr. 1748. übergeben, ans nebst bey Absaffung der Urtheil vom 20ten Mierz 1752. um so rechtlicher verworfen worden; je weniger selbiges beweisen, und erheben kan.

§. 20.

Von der nunmehr zum zweitenmahl übergebenen Beylage sub N. 1. ist bis dahin das Urbild nicht begebracht, noch auferlegt worden. Zudem erhellet daraus keinesweges, daß Theodor von Z. ein Sohn Johann des drittens gewesen, und von seinem Vatter das Haus B. geerbet habe. Ueber dies da der Theodor von Z. in dieser anmaslichen Bey-

lage beurkundet, daß dir vier Ahnen z. L. G. und B. mütterlicher Seiten herkommen, so muß daraus ohnhintertrieblich folgen, daß entweder berührter Theodor den mütterlichen Namen geführet, und folglich ohnehelich, oder wenigstens kein Sohn Johann des dritten gesessen, zumalen nach einigen des Revisi angesaben, ersagter Johann eine von N. zur Theorie gehabt haben solle. Diesem allen kommt ans noch hinzu, daß, wann nach des Revisi Vors. geben Johann der Erstere mit einer von G.; Johann der zweytere mit einer von L.; und Johann der drittene mit der von N. sich vermählt haben sollen; alsdann der Theodor die von B., so wenig, als die von Z. unter seinen mütterlichen Ahnen zählen möge. Mithin ist entweder diese Beilage, oder aber die ganze Stammtafel ohnächt und ohnrichtig.

S. 2^o.

Die Beilage sub Lit. H 2. (welche vor der Urtheil vom 20ten Januarii 1746. schon beigebracht worden) hat ebenfalls (wie der vorige Referent des breitern angeführt) in originali nicht auferlegt werden können. Anbey läßt sich daraus, daß Johann der drittene seinem Sohne Theodor das Haus B. zur Herrschaftsgabe gegeben haben solle, nicht erzwungen, daß ersagter Johann sothanen Rittertitel von seinem Vatter geerbet habe; zumalen aus dem bloffen Besitz keineswegs die Folge herzu leiten, daß dasjenige, so jemand besitzet, von dem

dem Vatter herrühre. Endlich streitet auch diese Beylage ob angeführtermassen wider die vorige sub N. Act. 1. Mithin hat der Revisor vorläufig annoch auszufündigen, und zu bewahrtheiten, welche von diesen beeden ächt, und welche falsch seye.

§. 22.

Wann die vorhin bereits übergebenen, und verworssenen Beylagen sub Lit. K. & M. nur obenhin eingesehen werden; so äusseret sich gleich, daß diese nicht von dem strittigen Hause, oder Rittersche B., welches ein Adelich-freies Gut ist, sondern von dem zu B. neben der Kirchen gelegenen Lehn-Gut, der Drossen-Hof genennt, reden. Dadurch wird also nicht annoch die im vorigen §. angeführte Beylage sub Lit. H. 2. vollends geschwächet und verdecklet. Dann fals auch das Bild dieser Beylage beybringlich wäre; so würde alsdann aus den jetzigen Beylagen sub Lit. K. & M. ein ganz vernünftiger Zweifel aufgeworfen werden können, ob die Beylage sub Lit. H. 2. von dem Rittersche B., oder aber von dem zu B. gelegenen Lehn-Gut zu verstehen seye? ja das letztere würde, um so eher behauptet werden müssen; als der eine Satz, nemlich daß Jo-hann, und Theodor von B. das Lehn-Gut zu B. besessen, näher, dann der andere, daß der Rittersch B. diesen beeden zugehöret, erwies-

E s

§. 23.

§. 23.

Als viel die dermalen wieder hervorgesuchte Anlage sub Lit. L. betrifft, so ist zwar nicht ohne, daß des Revidentens Mutter in Sachen ihrer wider die nunmehrige Revidentinn Greys fräulein von S. diese Beylage ehedessen übergeben habe. Dahingegen aber irret der Revisus über alle massen, wann er glaubet, daß desfalls die blosse Copen, oder Ebenbild einer völligen Beweis ausmachen müsse. Der Zeiten handelte des Revidentens Mutter wider die Revidentinn proprio nomine, & jure: Nun mehr aber hat die Revidentinn dem Revidenten ihr habendes Recht übertragen. Da derselbe also nicht seiner Mutter, sondern die Stelle der Cedentinnen vertritt, und deren Gerechtsame vertheidiget; so ist die blosse Copen um so ohnerheblicher, als eines theils es sowohl um die Gerechtsame der Cedentinnen, als des Cessionarii zu thun. Andern Theils auch nach nunmehr ausgeschworenen Eyden nicht anders vermuthet werden darf, dann daß der Revident, wie auch die Revidentinn das Urbild dieser Beylagen nicht besitzen, noch auch verbracht haben. Ueber dies wird in sothaner Beylage nicht mit einem einzigen Buchstaben erwehnet, daß der Theodor von Z. ein Sohn Johann des dritten gewesen, daß er den Rittersitz B. von seinem Vater ererbet, und daß er von wegen juzersagten Rittersitzes zum Landtage beschrieben worden. Vielmehr da oben an-

angeführet, daß die von Z. das Lehngut zu B.
besessen haben; so ist der Titel: Theodor von
Z. zu B. annoch zweifelhaft, und nach obigen
Gründen eher von dem Lehngut, dann dem
Rittersitz B. zu verstehen, mithin sogar das
Urbild der Beylege ohnzulänglich.

§. 24.

Aus diesem erreichen nun auch die Anlagen
sub Lit. Q. & A. A. (derer die erstere vorhin
schon, die andere aber dermalen allererst übers-
geben) ihre vollkommene Erledigung. Diese
bewähren zwar, daß sicherer Theodor von Z.
zu B. und dessen Sohnermann Adam Franz
von S. im Jahre 1636. und 1637. wider die
von B. und von K. Procesz geführet. Diesels-
ben besagen indessen nicht, daß der Theodor
von Z. ein Sohn Johann des dritten gewesen,
daß er den Rittersitz B., und nicht das Lehn-
gut zu B. besessen, und daß er selbiges von
seinem Vater ererbet habe. Ein solches darf
auch vernünftiger Weise um so weniger ges-
muthmasset und geglaubet werden, je klarlis-
cher die §. 22. angeführte, und wider den
Revulum vollständig erweisende Beylegen
sub Lit. K. & M. bestätigen, daß erwehnter
Theodor nicht mit dem Rittersitz B., sondern
mit dem Gut zu B. belehnet worden. Wann
gleichwohlen jemand das Gegentheil zu behaup-
ten sich beygehen lassen sollte, oder könnte; so
ist jedamoch obangeführter massen nicht erwies-
sen,

sen, daß Johann der dritte von Johann dem zweytern den frittigen Rittersitz erhalten habe.

§. 25.

Sehe man immittel so gar, daß dieses als les durch die alten Acten vollbürdig erwiesen werde; wie steht es demnach mit den übrigen Ahnen? Ist jene Linie, wovon der Revisus abstammen will; so, wie sie gezogen, gerechtsamestiget? seynd davon ohnumsthliche Proben vorhanden? ja, daß die Maria von Z. eine Tochter Johann des zweyteren, und Maria von L. gewesen, und mit Johann von Z. sich verheyrathet habe; ein solches erhellet zwar aus demjenigen, so oben §. 16. angeführt worden. Dahingegen aber ist ohnerwiesen, daß ersetigte Maria eine Tochter, Namens Veronica, gehohren, daß bemeldte Veronica mit Caspar von G. sich vermähllet, und einen Sohn gleichen Namens zur Welt gebracht, und endlich daß dieser Caspar den Georg Reinhardt gezeugt. Wenigstens seynd die desfalls beybrachten Beweisstücke, als nemlich die Beplage sub Lit. D. O. V. & Y. theils wegen Abgang derer Urbilden, theils aus anderen Ursachen bey den beeden Rechtserkenntnissen vom 20sten Merz 1752, und vom 3ten Julii 1754. als ohnerheblich verworfen worden.

§. 26.

Indeme auch von den nachgehends übergehenen ferneren Anlagen sub N. 2. 3. 4. & 5. in der

der Urtheil a qua nicht das mindeste erwehnet,
noch derer Auslegung dem Reviso aufgegeben
worden; so kan ich meines wenigsten Orts kei-
nen andern Schluß absassen, dann daß man
bey Aburtheilung der Sache diese Beylagen
ebensfalls für ohnzulänglich angesehen habe.
Sollte indessen dieses nicht geschehen, sondern
es dabey die Meinung gewesen seyn, daß der
Revisus solche Stücke abermals beybringen
könnte oder müßte; so wären die Revidenten
dadurch um so mehr beschwert worden; je
weniger sothane Beylagen bewürken, und zur
Sache beytragen mögen. Durch die Anlagen
sub N. 2. & 3. (falls die Urbilder davon auf-
wiesen, als daß Caspar von G. ein Bruder
Jacoben von G. gewesen, und von dessen hin-
terlassener Wittiben die in der Beylage sub
N. 3. bemerkten Briefschäften empfangen habe.
Was soll nun aber dieses sagen? Was solle es
früchten. Daraus läßt sich ja nicht schliessen,
dag vorbenannte Caspar und Jacob von G.
Söhne der Veronica von J., und diese eine
Tochter der Maria von Z. gewesen. Noch
weniger wird dadurch bewahrheitet, daß jene
Urkunden, die der Caspar von G. bekommen
und welche in gegenwärtiger Sache einschla-
gen, als der Landtagsbrief Johann von Z. und
Maria von Z., die Heyrathsverschreibung Ca-
sparis von G. und Veronica von J., und was
deß.

dergleichen mehr, wahre und ächte Urbilder gewesen, zumalen eines theils die erstere Rechtsregel belehret, quod Referens absque relato nihil prober. Andern theils besaget sogar die Ansage selbsten, daß von einigen Stücken, nemlich von dem Landtagsbriefe, und von der Heyrathsverschreibung Johann von Z. nur blosse Ebenbilder seyen ausgehändigt worden.

S. 27.

Die Beylage sub N. 4. (wovon ebenfalls das Urbild nicht beigebracht, und welche anbetrag ohne Tag und Jahr ist) führet in düren Buchstaben nach sich, daß Johann Caspar von G. die Heyrathsverschreibung seiner angeblichen übers Großeltern, Johann von J. und Maria von Z. damals nicht vorbringen, noch sich mittels derselben zum Landtage rechtfertigen können. Da es also der Zeit schon an dem Ahnen-Beweis gefehlet, so wird dadurch all dasjenige, so dem Reviso entgegen stehtet, noch in volle Uebermasse bestätigt und bevestigt. Zudem ist oben §. 16. & 25. bereits angewiesen, muß hin durch diese Beylage darzuthun überflüssig, daß Johann von J. und Maria von Z. Eheleute gewesen. Will man sagen: es würde hiedurch noch etwas näheres bewiesen, nemlich daß die Tochter obiger beeden Eheleuten die Großmutter des Johann Caspar von G. gewesen seyn müßte; so ist die Folgerung nicht bündig, noch schlüssig; zumahlen es eben wohl seyn

seyn kan, daß obige Eheleute einen Sohn gehabt, welcher nachghends der Grossvatter erwehnten Johann Caspars geworden. Ueber dies zehlt der Revisus den Johann Caspar nicht unter diejenigen, wovon er in gerader Linie abstammet; sondern er gibt selbigen nur als einen Anverwandten einer Nebenlinie an: mithin macht sich der Schluss von selbst, daß durch die Ahnen des Johann Caspars der Stammbaum des Revisi sich schlecht rechtfertigen lasse.

§. 28.

Endlich ist die Beylage sub N. 5. von dem Jacoben von G. welcher sie dem Angeben nach geschrieben haben solle, nicht eins unterschrieben, noch auch mit Tage, und Jahre versehen; an bey kan dieselbe einen Beweis um so weniger ausmachen, je ohnwidersprechlicher es ist, daß niemand seine Stammtafel durch seine bloße Aufzeichnung rechtfertigen möge. Widrigens fals, und wann die bloße Aufzeichnung hinreichen sollte; so würden bald alle Stammtafelen erwiesen seyn, welche annoch in der äußersten Dunkelheit begraben liegen, und welche so vngewis seynd, als der Stamm Henrich des Vogelers, wovon der berühmte

von LUDEWIG vol. 1. dissert. II.

eine besondere Dissertation unter dem Titel: Henricus anceps historia anceps geschrieben. Sei ich inzwischen auch, daß die jetzt angeführte

ten Beylagen einen völligen Glauben verdienten, so würden dadurch jedoch nur die vier übersten Ahnen, nemlich Johann von Z. Maria von Z. Veronica von J. und Caspar von G. der andere nur erwiesen. Folglich gehen die unteren Ahnen annoch ab, welche von dem Reviso nicht mit einem einzigen Buchstaben bescheiniget, und derer Beweis selbigem auch nicht ausgegeben worden.

§. 29.

Wann nun aus diesem allem zur Genüge erheller, daß die von dem Reviso angehobene Klage von allen Seiten ohngegründet, daß der Beweis allenthalben abgängig, daß die alten Acten sowohl in Sachen von Z. contra von K., als in Sachen von S. contra von K. & von H., oder die aus diesen Acten angezogenen Stellen ohnzulänglich, daß die von dem Rivilo ferner beygebrachten Beweisstücke ohn erheblich, und also die Revidenten durch die Urthel a qua vielfältig beschweret worden; so solle ich endlichen Schluß dahin abfassen, daß Sothane Urthel abzuändern, und statt deren die bey denen Rechtskenntnissen vom zoten Merz 1752 und zten Julii 1754 bereits festgestellte Endurthel nunmehr folgendermassen zu ertheilen seye.

Sententia.

In Sachen Greyfräulein von S. zu S.
und Greyherrn von E. Impetranten eines, wie
der

der Freyherrn von S. zu S. Imperatoren ans-
dern theils ist zu recht erkennt, daß Revisio
wohl gebetten, das Depositum zu restituiren,
demnach die letztere Urtheil vom 10en April
1756 zu reformiren, mithin gedachte Impe-
trantes nunmehr bey dem Rittersche B. in pos-
sessorio, salvo petitorio zu handhaben, so-
dann die bey dieser Sache aufgegangene Ko-
sten, jedoch ausschließlich der in der Hofrathss-
Urtheil vom 20en Decembr. 1748. vorbehaltes
nen Expensarum retardatae litis, als worin
nig zu ertheilen, gegeneinander zu compensiren,
und zu vergleichen seien; Allermassen hiemit
zu recht erkennt, zu restituiren befohlen, refor-
mitet, gehandhabet und compensiret worden.

VIII.

Von Auslegung eines Bündnisses.

§. I.

Sim Jahre 1737. ist zwischen Johann O. so
dann Christian B. ein Pfandschafts-Con-
tract, oder Uebertrag geschlossen, und
darinnen §. 4. verabredet worden, daß unter
n der von Eheleuten O. denen Eheleuten B.
überlassenen Wohnung her ein Gang von 3½
F Fuß